

Leitfaden Leuchttürme der Wärmewende 2024

Ausschreibung 2024

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, November 2024

Inhalt

	Vorwort	4
1.0	Das Wichtigste zusammengefasst	5
2.0	Ziele der Ausschreibung	9
2.1	Strategische Ziele	9
2.2	Operative Ziele	9
3.0	Ausschreibungsschwerpunkte	10
3.1	ASP 1 – Dach der Leuchttürme der Wärmewende	10
3.1.1	Erwartete Kompetenzen	10
3.1.2	Aufgaben des Innovationslabors	11
3.1.3	Einreichvoraussetzungen und Zielgruppen	12
3.2	ASP 2 – Vorbereitung von innovativen integrierten Projekten	13
3.3	ASP 3 – Innovative Demonstration und Umsetzung	14
3.3.1	Modul A1: Sanierung für betriebliche und kommunale Einzelprojekte (vormals Mustersanierung)	15
3.3.2	Modul A2: Sanieren und Bauen von großvolumigen Gebäuden und Quartieren	15
3.3.3	Modul B: Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden/Quartieren	17
3.3.4	Modul C: Dekarbonisierung von Erzeugungsanlagen für bestehende Fernwärmenetze	19
3.4	Nutzen und Verwertung	19
3.5	Gender, Vielfalt und Inklusion	20
4.0	Monitoring und Wirkungsanalyse	21
5.0	Ablauf der Einreichung und Projektauswahl	22
5.1	Schritte zur Einreichung	22
5.1.1	Verpflichtendes Vorgespräch und Beratung	22
5.1.2	Einreichung bei der FFG	24
5.1.3	Einreichung bei der KPC (ASP 3, Modul A2 und B)	25
5.1.4	Zusätzliche Informationen zur Einreichung innovativer integrierter Projekte (ASP 3, Modul A2 und B)	26
5.2	Projektauswahl	26
5.2.1	FFG-Projektauswahl (Innovationslabor und Sondierungen)	26
5.2.2	KPC-Projektauswahl (für alleinstehende innovative Demonstrationsprojekte in Modul A2 und Modul B)	26
5.2.3	Gemeinsame Projektauswahl der FFG und KPC für innovative integrierte Projekte	27
6.0	Rechtliche Aspekte	28
6.1	Datenschutz und Vertraulichkeit	28
6.2	Förderungsentscheidung und Rechtsgrundlagen	28
6.3	Veröffentlichung der Förderzusage	29
6.4	Open-Access-Publikationen	29

7.0	Weitere Informationen	31
7.1	Service FFG Projektdatenbank	31
7.2	Service BMK Open4Innovation	31
7.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	31
7.4	Weitere Förderungsmöglichkeiten	32
	7.4.1 Forschungsförderung	32
	7.4.2 Umweltförderung	32
	7.4.3 Förderungen des Klima- und Energiefonds	32
	7.4.4 Ergänzende Förder- und Finanzierungsmittel	32
8.0	ANHÄNGE	33
8.1	ANHANG A : Technische Anforderungen	33
	8.1.1 Technische Anforderungen für ASP 3, Modul A2	33
	8.1.2 Technische Anforderungen für ASP 3, Modul B	33
8.2	ANHANG B: Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen in Modul A2	34
	8.2.1 Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärme- und Kühlbedarfs (Modul A2 Sanieren und Bauen von großvolumigen Gebäuden und Quartieren):	34
	8.2.2 Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Ressourcenschonung (Modul A2):	34
8.3	ANHANG C: Beispiele für mögliche förderungsfähige Technologien/Maßnahmen in Modul B	35
8.4	ANHANG D: Mögliche Innovationsmaßnahmen	36
8.5	ANHANG E: Nicht förderungsfähige Maßnahmen der KPC	37
	Impressum	38

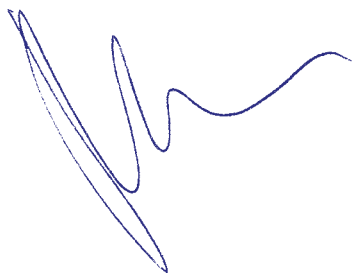
Vorwort

Der Wärmesektor ist in Österreich für etwa die Hälfte des Endenergieverbrauchs verantwortlich und zwei Drittel dieser Energie stammen immer noch aus fossilen Quellen. Das unterstreicht die dringende Notwendigkeit, eine alternative und nachhaltige Wärme- und Kälteversorgung zu fördern und so Österreichs Abhängigkeit von fossilen Energien zu reduzieren.

Aus diesem Grund haben wir die Förderinitiative „Leuchttürme der Wärmewende“ ins Leben gerufen. Die Wärmewende kann nämlich nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn der Gebäudebestand miteinbezogen wird. Dabei ist es wichtig – auch ob des Bevölkerungswachstums und der Bodenknappheit – über einzelne Gebäude hinaus in Quartieren zu denken, zu planen und dementsprechend zu handeln. Dabei einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen und nicht nur auf „Wärme“ zu fokussieren, ist das Gebot der Stunde: Themen wie Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung, Klimawandelanpassung sowie Infrastruktur bis hin zu sozialer Integration sind ebenso wesentlich.

Durch die gegenständliche Ausschreibung wollen wir Projekte rasch und effizient in die Umsetzung bringen, damit diese Musterlösungen vielen anderen als „Leuchttürme der Wärmewende“ dienen und repliziert werden. So entstehen klimafitte Gebäude für die Zukunft, die für nachfolgende Generationen Gewinn und nicht Altlast sind.

Wir laden Sie ein, mitzumachen und damit zu einer signifikanten Reduktion von Treibhausgasen beizutragen und zugleich resiliente und lebenswerte Quartiere in Österreich zu gestalten!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste zusammengefasst

Leuchttürme der Wärmewende ist eine Förderinitiative des Klima- und Energiefonds, dotiert aus Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Die Initiative zielt darauf ab, konkrete Projekte zur Wärmewende in die Umsetzung zu bringen und skalierbare Lösungen zu (be-)fördern. Sie adressiert beispielsweise die FTI-Schwerpunkte **Klimaneutrale Stadt** (Pionierstädte) und **Energiewende** (100 % Erneuerbare-Energie-Reallabore).

Die gegenständliche **Ausschreibung 2024** soll die Entwicklung und Demonstration von praxisrelevanten, zukunftsweisenden und replizierbaren (Gesamt-)Lösungen für eine klimaneutrale Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden und Quartieren, kombiniert mit nachhaltiger und ressourcenschonender Sanierung bzw. Adaptierung des Gebäudebestands in Österreich, fördern und beschleunigen.

Die Ausschreibung richtet sich an **Unternehmen** (z. B. gemeinnützige Bauvereinigungen, Genossenschaften, Energieversorgungsunternehmen), **Forschungseinrichtungen**, **Gebietskörperschaften** (v. a. Städte und Gemeinden) sowie **Vereine** und konfessionelle Einrichtungen. Details zu spezifischen Zielgruppen für die einzelnen Ausschreibungsschwerpunkte sind dort jeweils gesondert angeführt.

Für diese Ausschreibung, die von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) abgewickelt wird, stehen **insgesamt rund 45 Mio. Euro** zur Verfügung.

Die **Ausschreibung 2024** umfasst drei **Ausschreibungsschwerpunkte** (siehe Abbildung 1):

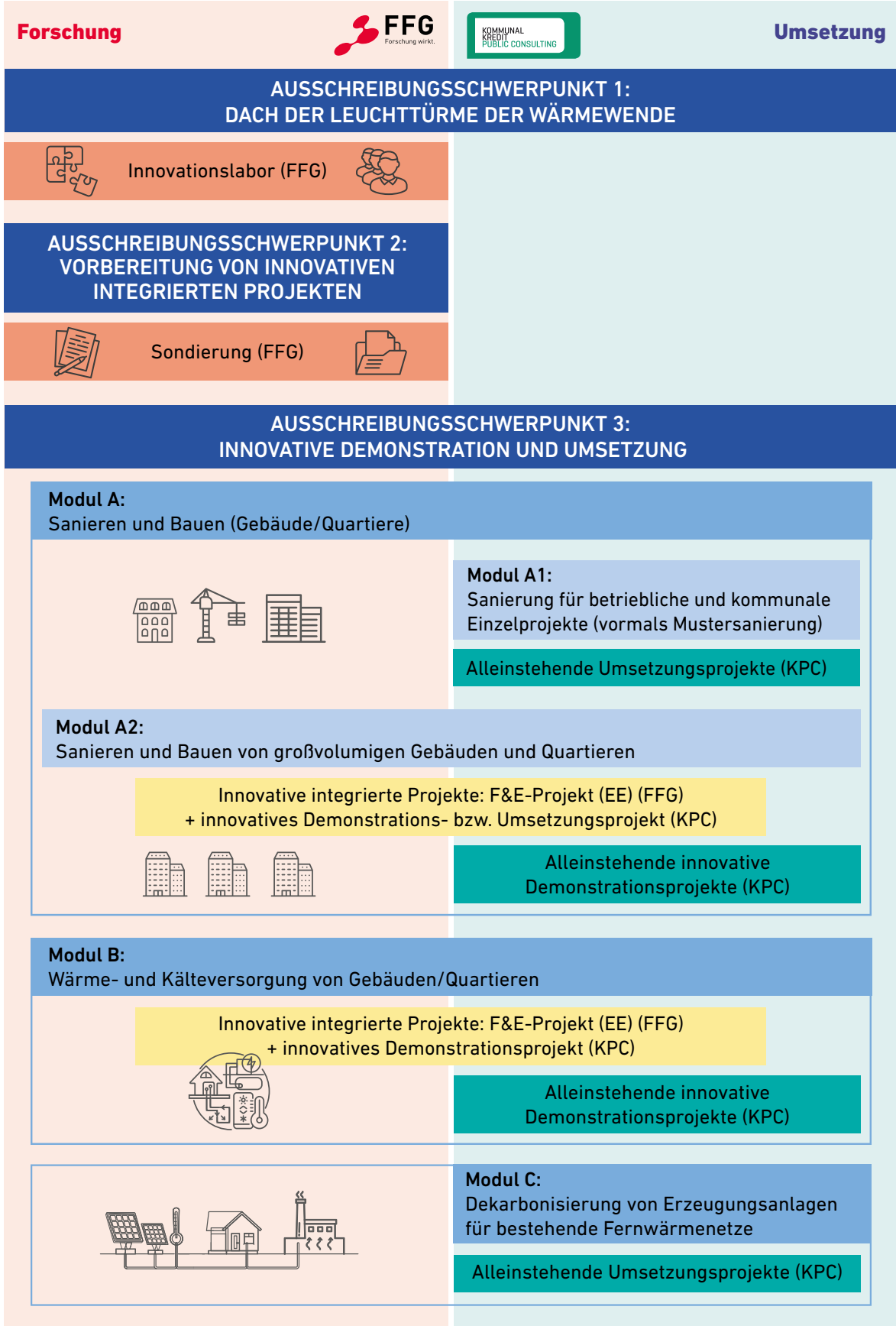


Abbildung 1: Darstellung der Ausschreibungsschwerpunkte sowie der zur Anwendung kommenden FFG-Förderinstrumente (rot hinterlegt) und Investitionsförderungen, abgewickelt durch die KPC (grün hinterlegt). Innovative integrierte Projekte (gelb hinterlegt) sind F&E-Projekte der Kategorie Experimentelle Entwicklung (EE) in Kombination mit einem oder mehreren innovativen Demonstrationsprojekt(en), die inhaltlich zusammenhängen und/oder aufeinander aufbauen. Innovative integrierte Projekte werden von FFG und KPC gemeinsam abgewickelt.

Tabelle 1: Übersicht Förderinstrumente – Bedingungen – Abwicklungsstellen

ASP/Modul	Förderinstrument	Kurzbeschreibung	Max. Förderung (Euro)	Förderungsquote	Maximale Laufzeit (Monate)	Kooperationserfordernis	Verpflichtendes Vorgespräch	Abwicklung
ASP 1	Innovationslabor	Dach der Leuchttürme der Wärmewende	5.000.000	max. 50 %	96 (8 J.)	Nein	Ja	FFG
ASP 2	Sondierung	Vorbereitung von innovativen integrierten Projekten	200.000	Forschungseinrichtungen ¹ : max. 80 % Nicht wirtschaftliche Einrichtungen ² : max. 80 % KU: max. 70 % MU: max. 60 % GU: max. 50 %	9	Ja	Nein	FFG
ASP 3/Modul A1	Alleinstehendes Umsetzungsprojekt (vormals Mustersanierung)	Sanierung eines betrieblichen oder kommunalen Einzelprojekts	800.000	max. 40 % ³	24	Nein	Ja	KPC
ASP 3/Module A2 und B	Innovatives integriertes Projekt	Kooperatives F&E-Projekt kombiniert mit einem oder mehreren innovativen Demonstrationsprojekt(en) ⁴ ; Gegenstand ist die Sanierung bzw. der Neubau großvolumiger Gebäude und Quartiere (Modul A2) und/oder die erneuerbare Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden/Quartieren (Modul B).						
		Kooperatives F&E-Projekt (Experimentelle Entwicklung – EE)	2.000.000	Forschungseinrichtungen ¹ : max. 60 % Nicht wirtschaftliche Einrichtungen ² : max. 60 % KU: max. 60 % MU: max. 50 % GU: max. 35 %	36	Ja	Ja	FFG
		Innovatives Demonstrationsprojekt	4.500.000	KU: max. 65 % MU: max. 55 % GU: max. 45 %	36	Nein	Ja	KPC
ASP 3/Module A2 und B	Alleinstehendes innovatives Demonstrationsprojekt	Alleinstehendes innovatives Demonstrationsprojekt zur Sanierung und zum Neubau großvolumiger Gebäude und Quartiere (Modul A2) und/oder Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden/Quartieren (Modul B)	4.500.000	KU: max. 65 % MU: max. 55 % GU: max. 45 %	36	Nein	Nein	KPC
ASP 3/Modul C	Alleinstehendes Umsetzungsprojekt	Umsetzungsprojekt zur Dekarbonisierung von Erzeugungsanlagen für bestehende Fernwärmenetze	5.000.000	max. 80 % ⁵	36	Nein	Nein	KPC

¹ Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit

² Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit

³ Max. 40 % (zzgl. Zuschläge bis zur beihilferechtlichen Höchstgrenze, siehe Ausschreibungsdokument Modul A1)

⁴ Innovative integrierte Projekte werden von der FFG und der KPC gemeinsam abgewickelt.

⁵ Die Auswahl der Projekte von Modul C erfolgt über ein kompetitives Auswahlverfahren, das bedeutet, dass die eingereichten Projekte nach Euro pro eingesparter Tonne Treibhausgas (CO₂-Äquivalent) gereiht und bis zum max. verfügbaren Gesamtbudget von Modul C (15 Mio. Euro) gefördert werden.

Tabelle 2: Budget, Fristen und Kontakt

Weitere Information	Nähere Angaben
Budget gesamt	Rund 45 Mio. Euro Zusammensetzung: 35 Mio. Euro aus der Umsetzung unter Anwendung der UFI-Richtlinie und 10 Mio. Euro FTI-Budget unter Anwendung der FFG-Challenge-Richtlinie
Verpflichtendes Vorgespräch	Vorgespräche mit den Berater:innen der Abwicklungsstellen FFG bzw. KPC sind für einige Ausschreibungsschwerpunkte verpflichtend (siehe Tabelle 1 und Abschnitt 5.1). Die Terminvereinbarung hat mit den untenstehenden FFG- und KPC-Ansprechpersonen zu erfolgen. Die in Abschnitt 5.1 genannten Termine sind zwingend einzuhalten.
Einreichstart	19.11.2024
Einreichende	17.04.2025, 12:00 Uhr
Antragssprache	Deutsch
Ansprechpersonen in den Abwicklungsagenturen	FFG: Ing. Thomas Steffl, MSc T (0)57755-5066; E-Mail: thomas.steffl@ffg.at DI Johannes Bockstefl T (0)57755-5042; E-Mail: johannes.bockstefl@ffg.at KPC: DI ⁱⁿ Marlies Fasching (Module B, C) T (0)1 31631-282; E-Mail: m.fasching@kommunalkredit.at DI Julian Rossmann (Module B, C) T (0)1 31631-329; E-Mail: j.rossmann@kommunalkredit.at Ing. Stephan Stelzer, MSc (Module A1, A2) T (0)1 31631-221; E-Mail: s.stelzer@kommunalkredit.at
Strategische Fragen zur Initiative	Klima- und Energiefonds: DI ⁱⁿ Julia Bina, MSc T (0)1 585 03 90-42; E-Mail: julia.bina@klimafonds.gv.at Mag. ^a Nicole Kirchberger, MSc T (0)1 585 03 90-26; E-Mail: nicole.kirchberger@klimafonds.gv.at
Information im Web	Klima- und Energiefonds: www.klimafonds.gv.at/foerderung/leuchttuerme-der-waermewende FFG: www.ffg.at/leuchttuerme-waermewende-2024 KPC: www.umweltfoerderung.at/betriebe/lww
Einreichportale	FFG: ecall.ffg.at KPC: www.meinefoerderung.at

2.0 Ziele der Ausschreibung

Der Klima- und Energiefonds setzt sich mit der neuen Initiative Leuchttürme der Wärmewende zum Ziel, die **Wärmewende in Österreich voranzutreiben und zu beschleunigen**. Die Initiative leistet einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaziele, indem sie die Energiewende beschleunigt, die **Dekarbonisierung** unterstützt und demonstriert, dass **Lösungen „Made in Austria“** erfolgreich umgesetzt werden können.

Mit der Ausschreibung sollen **unterschiedliche Zielgruppen** (Unternehmen, Städte, Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen, Genossenschaften und Forschungseinrichtungen etc.) bei der raschen Umsetzung von innovativen integrierten Projekten, d.h. innovative Demonstrationsprojekte bzw. Umsetzungsprojekte kombiniert mit F&E-Projekten, sowie alleinstehenden Umsetzungsprojekten unterstützt werden.

2.1 Strategische Ziele

Um die Wärmewende in Österreich voranzutreiben, sind **drei strategische Ziele** definiert. Ein substanzieller Beitrag zu diesen Zielen ist Grundvoraussetzung für die positive Evaluierung des Förderansuchens.

Ziel 1: Die **leitungsgebundene Wärme- und Kälteversorgung** einschließlich dezentraler Lösungen soll in Österreich **dekarbonisiert und flexibilisiert** werden. Dies soll unter Einbeziehung der zu versorgenden Gebäude als Energiesenken und Energiespeicher (flexible Prosumer) sowie durch den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und Abwärme erfolgen.

Ziel 2: Durch die systemische Betrachtung der Wärmeversorgung, insbesondere der Energiebereitstellung, -verteilung und -speicherung, sollen unter Einbeziehung der zu versorgenden Gebäude **höhere Ressourceneinsparungen und CO₂-Emissionseinsparungen** im Vergleich zu etablierten Lösungen erzielt werden. Dies beinhaltet auch das Austesten neuer innovativer Technologien und Komponenten, die in Österreich entwickelt und/oder produziert werden.

Ziel 3: Sanierung und Nachverdichtung des Gebäudebestands sollen unter Berücksichtigung der Themen Ressourcenschonung, Kreislaufwirtschaft und Klimawandelanpassung vorangetrieben werden. Eine ganzheitliche Denkweise für die Entwicklung von Gebäuden und Quartieren (Wärme, Gebäude, Mobilität, Freiraumentwicklung, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur etc.) wird vorausgesetzt.

2.2 Operative Ziele

Aufbauend auf der strategischen Ausrichtung werden für diese Ausschreibung folgende operative Ziele definiert:

1. Aufzeigen von **innovativen replizierbaren Lösungen**, wie in städtischen, aber auch ländlichen Gebieten mit entsprechender Bebauungsdichte und mit unterschiedlicher Morphologie der Energieverbrauch durch **energieoptimiertes und ressourcenschonendes Sanieren und Bauen** gesenkt werden kann;
2. Ermöglichung einer **infrastrukturoptimierten Wärme- und Kälteversorgung** und Leistung eines Beitrags zur Klimaneutralität;
3. **Einbindung relevanter Akteur:innen** (Kommunen, Bauträger:innen, Investor:innen, Infrastrukturbetreiber:innen, lokale Bevölkerung etc.) und Berücksichtigung sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Aspekte;
4. Demonstration, dass Lösungen österreichischer Technologieentwickler:innen, -hersteller:innen und -anbieter:innen **„Made in Austria“** funktionieren;
5. Stärkung von **Gender- und Diversitätsaspekten** in FTI-Projekten (siehe Abschnitt 3.3);
6. Aufbau eines **innovationsfördernden Gestaltungsraums und einer entsprechenden Lernumgebung**, um die Wirksamkeit von Forschung, Technologieentwicklung und Innovation in der Praxis zu erhöhen.

3.0 Ausschreibungsschwerpunkte

Die **Ausschreibung 2024** umfasst die drei folgenden **Ausschreibungsschwerpunkte (ASP)**:

- **ASP 1 – Dach** der Leuchttürme der Wärmewende
- **ASP 2 – Vorbereitung** von innovativen integrierten Projekten
- **ASP 3 – Innovative Demonstration und Umsetzung**

3.1 ASP 1 – Dach der Leuchttürme der Wärmewende

Ziel ist der **Aufbau und Betrieb eines Innovationslabors als nationale Anlaufstelle**, um die Wärmewende in Österreich voranzutreiben. Es soll darüber hinaus eine Schnittstelle zu (inter-)nationalen Aktivitäten im Kontext der Wärmewende darstellen.

Das Innovationslabor fungiert als **Dach** bzw. Multiplikator für die Leuchttürme der Wärmewende, ist für den **Wissenstransfer** der im Rahmen der Initiative generierten Ergebnisse verantwortlich und trägt zum **Aufbau und der Weiterentwicklung eines Innovationsökosystems** für Akteur:innen der Wärmewende bei.

Es koordiniert seine Aktivitäten mit Maßnahmen aus den BMK-FTI-Schwerpunkten *Klimaneutrale Stadt* (Pionierstädte⁶) und *Energiewende* (100% Erneuerbare-Energie-Reallabore⁷), wodurch Impact und Umsetzungsgeschwindigkeit von Wärmewende-Projekten erhöht werden sollen.

Es wird **maximal ein Innovationslabor** gefördert.

3.1.1 Erwartete Kompetenzen

Folgende **Kompetenzen** werden vom Innovationslabor erwartet:

- Wissenschaftlich-technologische, organisatorische, kaufmännische und Vernetzungskompetenzen auf herausragendem Niveau
- Expertise im Bereich sozialer Innovation und Transformation
- Kenntnisse in der Förderung von Nachwuchs, Teilhabe, Gleichstellung und Diversität
- Kommunikations- und Transferfähigkeiten, um Lösungen für Entscheidungsträger:innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung sowie für die breite Öffentlichkeit verständlich aufzubereiten und zu verbreiten
- Kenntnisse der nationalen und europäischen Förderlandschaft und Vernetzung mit europäischen Akteur:innen

⁶ [Pionierstädte – Klimaneutrale Stadt](#)

⁷ [Reallabor-Initiativen in Österreich – 100% Erneuerbare Energie – Stadt der Zukunft](#)

3.1.2 Aufgaben des Innovationslabors

Koordination und Strategieentwicklung:

- Koordination und Abstimmung mit anderen Multiplikator:innen, insbesondere mit den FTI-Schwerpunkten Klimaneutrale Stadt und Energiewende. Dafür müssen ca. zwei Personenmonate pro Jahr vorgesehen werden
- Abstimmung mit bestehenden Initiativen und Angeboten (z.B. klimaaktiv, bestehenden relevanten Innovationslaboren etc.)
- Aufbereiten von Handlungsfeldern für die Politik, um die Verbreitung der Lösungen voranzutreiben (z.B. Änderungen von Rahmenbedingungen, Gesetzen etc.)
- Analyse von globalen Trends und Ableitung von Handlungsempfehlungen für Österreich
- Bedarfserhebung für Qualifizierung von Fachkräften für die „Wärmewende“ inklusive Berücksichtigung von Gender und Diversitätsdimensionen
- Zusammenarbeit mit dem Klima- und Energiefonds, festgehalten über ein zu erstellendes Projekthandbuch nach Vertragsabschluss sowie Teilnahme an regelmäßigen Abstimmungstreffen mit den Vertreter:innen des Klima- und Energiefonds
- Strategie zur inhaltlichen und wirtschaftlichen Etablierung des Innovationslabors über den Förderungszeitraum von acht Jahren hinaus

Mobilisierung und Vernetzung:

- Mobilisierung neuer Akteur:innen für Projekte der Wärmewende
- Vernetzung von Stakeholder:innen bzw. Durchführung von Austauschformaten zwischen unterschiedlichsten Akteur:innen der Wärmewende, u. a. in Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds und dem BMK

Projektgenerierung:

- Bildung und Betreuung von thematischen Clustern. Eingliederung neuer Projekte der Initiative Leuchttürme der Wärmewende aus ASP 2 und ASP 3 in die bestehenden thematischen Cluster. Bei Bedarf Ergänzung der thematischen Cluster
- Unterstützungsangebot für Förderwerber:innen für zukünftige Ausschreibungen der Initiative Leuchttürme der Wärmewende:
 - bei der strategischen und inhaltlichen Ausrichtung ihrer Projekte
 - zum Thema Gleichstellung und Diversität (Projekthalte und Teamzusammensetzung), z. B. durch Beratung sowie Trainings- und Austauschformate (siehe Kapitel 3.3 Gender, Vielfalt und Inklusion)
 - bei der Anbahnung neuer Projektideen

Kommunikation, Dissemination und Verwertung:

- Kommunikation und Dissemination der Lösungen (national und auf europäischer Ebene) mit Aufmerksamkeit auf Inklusion relevanter Bevölkerungsgruppen
- Unterstützung von Projektnehmer:innen bei Wissenstransfer und Valorisierung von Wissen und Lösungen (z. B. Patente, Start-ups, Upscaling, Replikation etc.), siehe Kapitel 3.4 Nutzen und Verwertung
- Monitoring und Wirkungsanalyse:
Koordination des Monitorings und Durchführung der Wirkungsanalyse gemäß Kapitel 4 Monitoring und Wirkungsanalyse.

3.1.3 Einreichvoraussetzungen und Zielgruppen

Im Zuge der Antragstellung muss das Innovationslabor ein Projektportfolio von mehreren Projekten vorweisen, das drei bis fünf thematische Cluster identifiziert und bearbeitet. Das Projektportfolio kann aus laufenden Projekten, bereits eingereichten bzw. genehmigten Projekten sowie geplanten Projekten mit konkreten LOIs und dgl. bestehen.

Beispiele für **thematische Cluster** sind u.a.:

- die klimaneutrale und nachhaltige Deckung des Wärme- und Kältebedarfs in Gebäuden,
- die Umstellung der Wärme- und Kälteversorgung auf regenerative und nachhaltige Energiequellen,
- die Flexibilisierung der Wärme- und Kälteversorgung etc.

Diese thematischen Cluster können nach Bedarf, unter Berücksichtigung der Themensetzungen von Einreichungen in ASP 2 und ASP 3, ergänzt werden.

Projekte mit ähnlicher Themenstellung sollen in einem thematischen Cluster – von der Forschung bis zur Umsetzung – zusammengefasst werden und setzen sich aus innovativen integrierten Projekten und/oder alleinstehenden innovativen Demonstrationsprojekten und/oder aus Umsetzungsprojekten (UFI) zusammen.

Thematische Cluster werden gebildet, um ...

- ... thematische Breite in der Wärmewende sicherzustellen;
- ... Projektideen zu sichtbaren Leuchtturmprojekten zu bündeln, Synergien zu nutzen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden;
- ... sowohl neue Lösungen als auch „weiße Flecken“ zu identifizieren;
- ... ein Umfeld für langfristige Innovationsstrategien zu Wärmewende-Themen und -Aktivitäten zu schaffen und zu bündeln, um damit die Entwicklung neuer Projekte zu begünstigen (Projekt-Pipeline);
- ... Wissenstransfer und Vernetzung zwischen Projekten mit ähnlicher Themenstellung zu gewährleisten.

Zielgruppen:

Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung) im wirtschaftlichen bzw. nicht wirtschaftlichen Bereich und nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit (siehe FFG-Instrumentenleitfaden)

Ausgeschriebenes Instrument: Innovationslabor

Es gilt der [FFG-Instrumentenleitfaden für Innovationslabore \(v5.0\)](#). Darüber hinaus sind folgende Rahmenbedingungen für das ausgeschriebene Innovationslabor zu beachten:

- Max. Förderungssumme für das Innovationslabor: 5 Mio. Euro (Förderungsquote max. 50 %)
- Max. Laufzeit: 8 Jahre
- Die Aufbauphase des Innovationslabors muss nach längstens zwölf Monaten abgeschlossen sein.
- Interessensbekundungen (LOIs) für mindestens fünf repräsentative innovative Demonstrations- bzw. Umsetzungsvorhaben sind verpflichtend nachzuweisen.
- Besonderes Augenmerk wird auf eine überzeugende Finanzierungsstruktur (inkl. Restfinanzierung) gelegt.

3.2 ASP 2 – Vorbereitung von innovativen integrierten Projekten

Hier werden Sondierungen durchgeführt mit dem Ziel, innovative integrierte Projekte (F&E-Projekte kombiniert mit innovativen Demonstrationsprojekten) vorzubereiten; Sondierungen als Vorbereitung für reine F&E-Projekte sind hier nicht förderungsfähig.

Im Zuge der Sondierungen sollen folgende Inhalte behandelt werden:

- Erstellung des wissenschaftlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesamtkonzepts
- Formulierung der Strategie zur Umsetzung der geplanten Projekte
- Bildung des Konsortiums (z.B. Energieversorger, Städte, österreichische Technologielieferant:innen, Forschungspartner:innen)
- Vorbereitung geeigneter Kooperations- und Managementstrukturen,
- Definition geplanter Demonstrationsprojekte
- Analyse und Bewertung ihrer technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit

Die innovativen integrierten Projekte sollen eine möglichst **ganzheitliche und systemische Betrachtung** aufweisen, d.h. eine gesamthafte konzeptuelle Integration von Wärme- und Kälteversorgung sowie Sanieren und Bauen. Dabei sollen **zusätzlich wesentliche Themen** wie Freiraumplanung und Klimawandelanpassung, Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft, Wirtschaftlichkeit, Mobilität und Wasserver- und -entsorgung behandelt werden. Konkrete Machbarkeitsstudien können Teil einer Sondierung sein.

Die Sondierungen für innovative integrierte Projekte müssen thematisch nach Bildung des Innovationslabors mit diesem abgestimmt werden, an entsprechenden Austauschformaten teilnehmen und zum Wissenstransfer der Ergebnisse beitragen.

Zielgruppen

Unternehmen jeder Rechtsform, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und sonstige nicht wirtschaftliche Einrichtungen (siehe FFG-Instrumentenleitfaden)

Ausgeschriebenes Instrument: Kooperative Sondierung

Es gilt der [FFG-Instrumentenleitfaden für Sondierungsprojekte zur Ideenausarbeitung und Vorbereitung von F&E&I-Vorhaben \(v5.0\)](#). Darüber hinaus sind folgende Rahmenbedingungen für die ausgeschriebenen Sondierungen zu beachten:

- Max. Förderungssumme je Sondierung: 200.000 Euro (Förderungsquote max. 80 %)
- Max. Laufzeit: 9 Monate
- Es können ausschließlich kooperative Projekte eingereicht werden.

3.3 ASP 3 – Innovative Demonstration und Umsetzung

ASP 3 zielt auf die **Umsetzung von innovativen (integrierten) Demonstrations- und Umsetzungsprojekten** in drei Themenfeldern ab (siehe Abbildung 2):

- Sanieren und Bauen von Gebäuden und Quartieren (Modul A)
- Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden und Quartieren (Modul B)
- Dekarbonisierung der Fernwärmenetze (Modul C)

Im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung werden Projekte mit Leuchtturmcharakter, die **replizierbare Lösungen** für die Wärmewende realisieren und demonstrieren, gefördert. Ziel ist es, die **Ergebnisse aus der Forschung in die Umsetzung** zu bringen und diese zu multiplizieren.

Gefördert werden:

- alleinstehende Umsetzungsprojekte in den Modulen A1 und C
- alleinstehende innovative Demonstrationsprojekte in Modulen A2 und B
- innovative integrierte Projekte in Modulen A2 und B

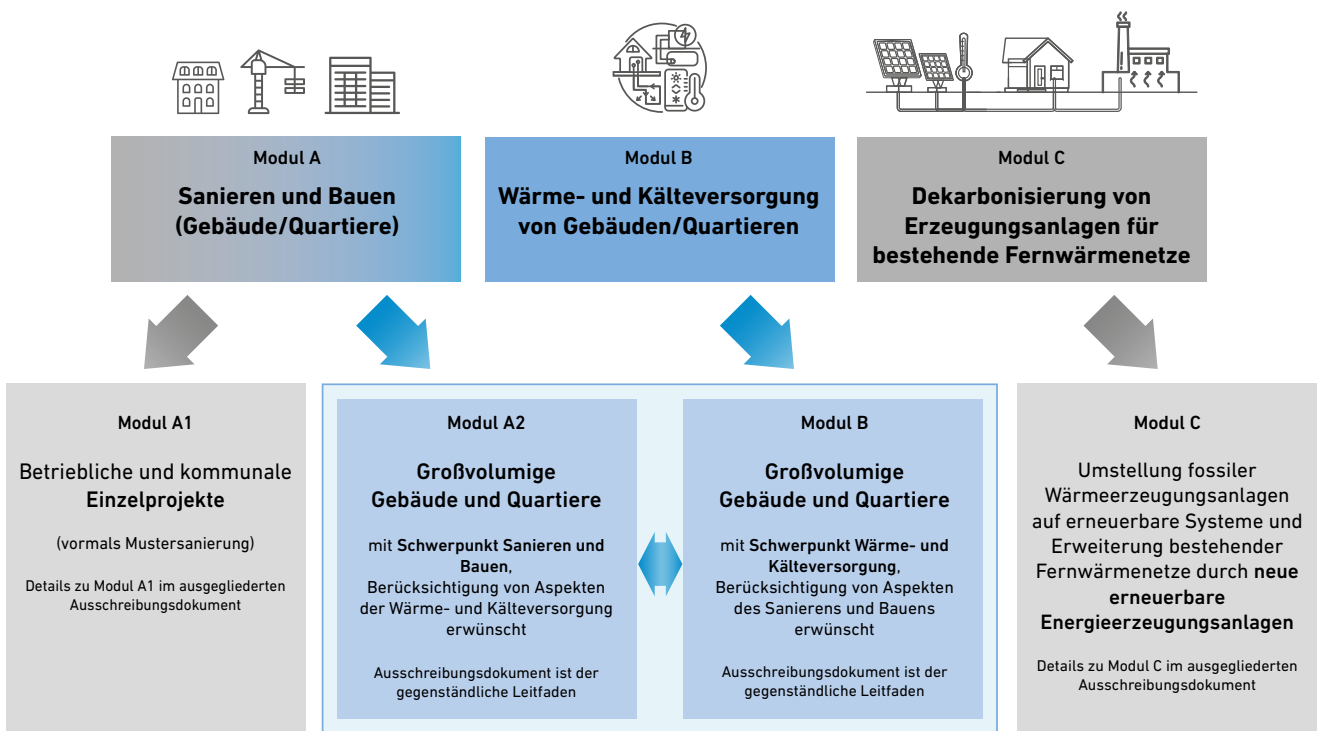


Abbildung 2: Aufbau des ASP 3 der Initiative Leuchttürme der Wärmewende. Die Inhalte und Ausschreibungsbedingungen der blau hinterlegten Module von ASP 3 (A2 und B) werden im gegenständlichen Leitfaden beschrieben. Entsprechende Einreichungen können sich überwiegend dem Sanieren und Bauen (Modul A2) oder der Wärme- und Kälteversorgung (Modul B) widmen oder Modul A2 und Modul B kombinieren. In Modul A2 und Modul B können alleinstehende innovative Demonstrationsprojekte eingereicht werden (abgewickelt durch die KPC) oder innovative integrierte Projekte bestehend aus einem F&E-Projekt und einem oder mehreren innovativen Demonstrationsprojekten (durch FFG und KPC gemeinsam abgewickelt). Informationen zu den grau hinterlegten Teilen von ASP 3 für alleinstehende Umsetzungsprojekte sind in separaten Ausschreibungsdokumenten zu finden (s. a. Abschnitte 3.3.1 und 3.3.4). Die Zuordnung des geplanten Projekts zu einem passenden Modul soll basierend auf dem thematischen Fokus (Sanieren und Bauen, Wärme- und Kälteversorgung, Dekarbonisierung von zentralisierter Wärmeversorgung) und dem physischen Gegenstand (Einzelprojekt, großvolumiges Gebäude/Quartier, Fernwärmenetz) erfolgen.

Bei innovativen integrierten Wärmewende-Projekten in Modul A2 und Modul B steht nicht ausschließlich die technologische Innovation im Vordergrund (*Technologien und technische Systemlösungen*). Vielmehr können Projekte im Sinne der **Systeminnovation** auch die Dimensionen *Innovation von Organisation, Geschäftsmodelle und Wertschöpfungsketten sowie Transition, gesellschaftliche Akzeptanz und institutionelle Rahmenbedingungen* adressieren⁸.

Beispiele für Maßnahmen, die im Sinne der gegenständlichen Ausschreibung auf den Innovationsgehalt von Projekten einzahlen, sind in ANHANG D angeführt. ANHANG D dient als Orientierung. Ebenso können innovative Maßnahmen, die nicht in ANHANG D gelistet sind, umgesetzt werden. Sowohl gelistete als auch nicht gelistete Maßnahmen werden von der Fachjury hinsichtlich ihres Innovationsgehalts bewertet.

Alleinstehende F&E-Projekte werden im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung **nicht gefördert**, können aber beispielsweise in den Ausschreibungen Energieforschung oder Technologien und Innovationen für die Klimaneutrale Stadt (TIKS) eingereicht werden. Umgekehrt können F&E-Projekte, die bereits in anderen Ausschreibungen (z.B. TIKS, Energieforschung, Reallabore o. a.) oder unabhängig davon vorbereitet wurden, direkt als alleinstehende Umsetzungsprojekte in ASP 3 eingereicht werden.

Hinweis: Alle Projekte in ASP 3 sind nach Gründung des Innovationslabors zur engen Zusammenarbeit mit diesem in Bezug auf Wissenstransfer, Monitoring und Wirkungsfolgenanalyse **verpflichtet** (siehe auch Kapitel 4 Monitoring und Wirkungsanalyse).

3.3.1 Modul A1: Sanierung für betriebliche und kommunale Einzelprojekte (vormals Mustersanierung)

Modul A1 Sanierung für **betriebliche und kommunale Einzelprojekte** (vormals Mustersanierung) wird inhaltlich in den gegenständlichen Ausschreibungsschwerpunkt integriert. Das indikative Budget für Modul A1 beläuft sich auf 3,5 Mio. Euro.

Die **Anforderungen** an Projekte sowie alle Rahmenbedingungen sind in einem [ausgegliederten Ausschreibungsdokument](#) im Detail beschrieben.

Das **Ausmaß der Förderung** beträgt bis zu 40 % der Investitionskosten (zzgl. Zuschläge bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze). Die maximale Förderung beträgt 800.000 Euro pro Antrag (siehe Tabelle 1).

Zielgruppen:

Sämtliche natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, konfessionelle Einrichtungen und Vereine sowie öffentliche Einrichtungen und Gebietskörperschaften.

3.3.2 Modul A2: Sanieren und Bauen von großvolumigen Gebäuden und Quartieren

Im Fokus steht hier die **Sanierung von großvolumigen Gebäuden und Quartieren (inkl. bestandsverträglicher Nachverdichtung)**. **Neubau** kann im Rahmen **qualitätsvoller räumlicher Nachverdichtung** und unter **Einhaltung höchster Energieeffizienzstandards** umgesetzt werden. Neubau, der den bestehenden Siedlungskörper erweitert und bestehende Siedlungsgrenzen überschreitet, kann nur in Ausnahmefällen und nur in gut erschlossenen Gebieten (Anbindung an den öffentlichen Verkehr) gefördert werden. **Gebäudeerweiterungen und Lückenschlüsse** zwischen den zu sanierenden Gebäuden sind zulässig.

In beiden Fällen – Sanierung und Neubau – müssen hohe Standards der Nachhaltigkeit, Ökologisierung, Kreislauffähigkeit und Ressourcenschonung zur Anwendung kommen (z.B. Berücksichtigung von New European Bauhaus-Kriterien⁹, klimaaktiv Gebäudestandard, klimaaktiv Standard für Siedlungen und Quartiere). Verschiedene Handlungsfelder (Städtebau, Gebäude, Freiraum, Mobilität, Management, Kommunikation, Versorgung etc.) sowie unterschiedliche Säulen der Nachhaltigkeit (ökologische Nachhaltigkeit,

⁸ Detaillierte Informationen zum Verständnis von (System-)Innovation für die Initiative Leuchttürme der Wärmewende sind in Kapitel 1 des [Umsetzungsplans zum FTI-Schwerpunkt Energiewende](#) zu finden.

⁹ [NEBKrit - Qualitätskriterien für Gebäude und Quartiere auf Basis des New European Bauhaus - Klimaneutrale Stadt](#)

baukulturelle Qualität und soziale Nachhaltigkeit) müssen berücksichtigt und in den Antragsunterlagen dargestellt werden. Falls inhaltlich relevant, soll die Integration des Themas Klimawandelanpassung erfolgen (im Rahmen des Gesamtprojekts z.B. Grauwassernutzung, Flächenentsiegelung, Begrünungsmaßnahmen, Schwammstadtprinzip etc.).

Das Ausmaß der Förderung für das Demonstrationsprojekt beträgt bis zu 65% der Investitionskosten; die maximale Förderung beträgt 4.500.000 Euro pro Antrag (siehe Tabelle 1).

Hinweis: Bitte beachten Sie Infobox 2 – Voraussetzung und Rahmenbedingungen für Einreichungen in Modul A2 und B.

Infobox 1 – Definition Quartier

Ein Quartier im Sinne dieses Leitfadens ist ein Ensemble von zumindest drei Gebäuden. Die räumliche Kopplung der einzelnen Gebäude ist keine Förderungsvoraussetzung. Das Quartier soll eine Mischnutzung (z.B. Wohnnutzung, öffentliche Nutzung, Gewerbe) aufweisen, wobei die Wohnnutzung überwiegen soll und nicht jedes einzelne Gebäude eine Mischnutzung aufweisen muss. In gut argumentierten Sonderfällen kann nach Anerkennung der Fachjury von der Mischnutzung abgewichen werden.

Hinweis: Die Nutzung des [Klimaaktiv Siedlungs-Check](#) wird empfohlen.

Zielgruppen:

Unternehmen, Städte, Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen, Genossenschaften und Forschungseinrichtungen.

Ausgeschriebene Instrumente:

Demonstrationsprojekte und Umsetzungsprojekte (KPC) als alleinstehende Projekte oder in Kombination mit kooperativen Projekten der Experimentellen Entwicklung gemäß [FFG-Instrumentenleitfaden für kooperative F&E-Projekte \(v5.0\)](#).

Förderfähige Maßnahmen für Demonstrationsprojekte und Umsetzungsprojekte (KPC):

Im Modul A2 sind **Investitionskosten** gemäß [Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland](#) (InvestFRL UFI 2022 i. d. g. F.) förderfähig, welche eine Reduktion des Heizwärme- und Kühlbedarfs bewirken, sowie Maßnahmen, welche zu einer Steigerung der Energieeffizienz und zur Ressourcenschonung der Gebäude führen.

Informationen zu den **technischen Anforderungen** sind in ANHANG A, 8.1.1 zu finden. **Beispiele für Maßnahmen** zur Reduktion des Heizwärme- und Kühlbedarfs sowie Beispiele für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Ressourcenschonung sind in ANHANG B zu finden. Eine beispielhafte Liste von Maßnahmen, deren Umsetzung auf den Innovationsgehalt des Projekts einzahlt, befindet sich in ANHANG D. Nicht förderungsfähige Maßnahmen der KPC sind in ANHANG E gelistet.

3.3.3 Modul B: Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden/Quartieren

In Modul B werden innovative **Projekte sowohl zur zentralen als auch dezentralen Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden und Quartieren** gefördert. Insbesondere sollen hier **komplexere technische Fragestellungen** adressiert werden, z. B. die Kopplungen unterschiedlicher Technologien und Sektoren (Gebäude, Industrie, Gewerbe etc.). Weiters können **nicht technologische Hemmnisse** berücksichtigt werden (beispielsweise durch Prozessbegleitung bei der Planung und bei der Mehrheitsfindung im mehrgeschößigen Wohnbau, Rechts- und Finanzberatung).

Das **Ausmaß der Förderung** für das Demonstrationsprojekt beträgt bis zu 65 % der Investitionskosten; die maximale Förderung beträgt 4.500.000 Euro pro Antrag (siehe Tabelle 1).

Hinweis: Bitte beachten Sie Infobox 2 – Voraussetzung und Rahmenbedingungen für Einreichungen in Modul A2 und B.

Zielgruppen:

Unternehmen, Städte, Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen, Genossenschaften und Forschungseinrichtungen

Ausgeschriebene Instrumente:

Demo- und Umsetzungsprojekte (KPC) als **alleinstehende Projekte** oder **in Kombination mit kooperativen Projekten der Experimentellen Entwicklung** gemäß [FFG-Instrumentenleitfaden für kooperative F&E-Projekte \(v5.0\)](#)

Förderfähige Maßnahmen für Demonstrationsprojekte und Umsetzungsprojekte (KPC):

Im Modul B sind **Investitionskosten** gemäß der [Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland](#) (InvestFRL UFI 2022 i. d. g. F.) förderfähig, die zur Umstellung der Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden und Quartieren auf Basis erneuerbarer Energien oder Abwärme beitragen.

Die Maßnahme umfasst die **Kombination verschiedener Technologien** (sowohl am Stand der Technik als auch innovative Technologien) sowie **deren Integration in Wärmenetze**. Förderfähig sind sowohl **Neuerichtungen** in geringem Maße als auch die **Umstellung bestehender Heiz- und Kältesysteme**, sofern die eingesetzte Primärenergie ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammt.

Bei ausschließlicher Antragstellung in Modul B ist ein herkömmlicher Fernwärmeanschluss **nicht Gegenstand** dieser Förderung.

Informationen zu den **technischen Anforderungen** sind in ANHANG A, 8.1.2 zu finden. **Beispiele für mögliche Technologien und Maßnahmen**, die in Modul B umgesetzt werden können, sind in ANHANG C zu finden. Eine beispielhafte Liste von Maßnahmen, deren Umsetzung auf den Innovationsgehalt des Projekts einzahlt, befindet sich in ANHANG D. Nicht förderungsfähige Maßnahmen der KPC sind in ANHANG E gelistet.

Projekte in den Modulen A2 und B müssen **innovativ** sein (s. ANHANG D).

Voraussetzung für die Einreichung eines innovativen Demonstrationsprojekts bzw. Umsetzungsprojekts in Modul A2 (Sanieren und Bauen von großvolumigen Gebäuden und Quartieren) ist, dass auch die Wärme- und Kälteversorgung des großvolumigen Gebäudes/des Quartiers zumindest **konzeptuell mitberücksichtigt** wird. Die Umsetzung der erneuerbaren Wärme- und Kälteversorgung ist im Rahmen dieser Ausschreibung durch eine **Kombination von Modul A2 und B** erwünscht, aber nicht notwendigerweise erforderlich.

Projekte zu den beiden Modulen A2 und B können auch **kombiniert** werden. Diese Kombination der beiden Module A2 und B impliziert, dass sowohl Sanieren und Bauen von großvolumigen Gebäuden und Quartieren als auch die Wärme- und Kälteversorgung eines Gebäudes/eines Quartiers **in einem Projekt** kombiniert demonstriert bzw. umgesetzt werden sollen. Maßnahmen in Gebieten, in denen ein Anschluss an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Fernwärmenetz möglich ist, sind in das Konzept zu integrieren. Eine Kombination mit weiteren Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen bzw. mit der Nutzung von Abwärme ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass es technisch-wirtschaftlich sinnvoll ist, nicht das gesamte Gebäude bzw. Quartier mit Fernwärme und -kälte zu versorgen.

Maßnahmen in Modul B zur erneuerbaren Wärme- und Kälteversorgung von großvolumigen Gebäuden und Quartieren können nur dann gefördert werden, wenn der Gebäudebestand bereits saniert wurde und die im Modul A2 angeführten Kriterien des Heizwärmebedarfs erfüllt sind (siehe ANHANG A, 8.1.1). Ansonsten ist eine gleichzeitige Sanierung durch Kombination von Modul B mit Modul A2 erforderlich.

Die **technischen Anforderungen** (siehe ANHANG A, 8.1.1) sind als Mindeststandard zu sehen. In gut begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei unverhältnismäßigem Umbau oder Denkmalschutz) entscheidet die Fachjury, ob eine Abweichung von den technischen Anforderungen plausibel und zulässig ist.

Planungsleistungen im Rahmen von Demonstrationsprojekten und Umsetzungsprojekten (abgewickelt durch die KPC) können im Ausmaß von **maximal 15 %** der förderbaren materiellen Investitionskosten (umweltrelevante Investitionskosten) zur Förderung beantragt werden. Die Planung und Auslegung innovativer Maßnahmen (bspw. ANHANG D, ANHANG C) gilt als Planungsleistung.

Bei innovativen integrierten Projekten sind die **umweltrelevanten Investitionskosten** der Demonstrationsanlage bei der KPC förderfähig. Investitionen in Stand-der-Technik-Komponenten und -technologien sind als Teil der Systemlösung förderungsfähig, sofern der Innovationsgehalt auf Systemebene (siehe ANHANG D) nachvollziehbar ist.

3.3.4 Modul C: Dekarbonisierung von Erzeugungsanlagen für bestehende Fernwärmenetze

Hier werden Projekte erwartet, die die Dekarbonisierung von Erzeugungsanlagen für bestehende fossile und klimafreundliche Fernwärmenetze, indem **fossile Wärmeerzeugungsanlagen durch erneuerbare Wärmeerzeugungsanlagen** ersetzt werden.

Der **Auswahlprozess** wird nach einem kompetitiven Auswahlverfahren durchgeführt, das bedeutet, dass die eingereichten Projekte **nach Euro pro eingesparter Tonne Treibhausgas** (CO₂-Äquivalent) gereiht und bis zum max. verfügbaren Gesamtbudget (15 Mio. Euro) gefördert werden.

Die **Anforderungen** an Projekte sowie alle Rahmenbedingungen sind in einem [ausgegliederten Ausschreibungsdokument](#) im Detail beschrieben.

Das **Ausmaß der Förderung** beträgt bis zu 80 % der Investitionskosten. Die maximale Förderung beträgt 5.000.000 Euro pro Antrag (siehe Tabelle 1).

Zielgruppen:

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die **Wärme aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen oder Abwärme** in ein zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehendes fossiles oder klimafreundliches Fernwärmenetz einspeisen oder künftig einspeisen werden. Auch umfasst werden jene Unternehmen, welche vom **Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels** erfasst sind.

3.4 Nutzen und Verwertung

Der **Nutzen des Projekts** für die Zielgruppe(n) (z.B. Nutzer:innen, Kund:innen, Anwender:innen, öffentliche Bedarfsträger) ist **im Antrag nachvollziehbar** darzustellen. Darüber hinaus sind die Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) des Projekts im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, auszuführen. Ausgenommen sind ASP 3, Module A1 und C, deren Voraussetzungen, Anforderungen und Rahmenbedingungen in ausgegliederten Ausschreibungsunterlagen geregelt sind.

Eine **überzeugende Verwertungsstrategie** für die Projektbeteiligten (z.B. hinsichtlich einer Erweiterung der F&E-Kapazitäten, der Erschließung neuer Geschäftsfelder, mögliche Patentanmeldungen) ist von besonderer Bedeutung für einen erfolgreichen Antrag.

3.5 Gender, Vielfalt und Inklusion

In allen Anträgen sind die Aspekte Gender und Vielfalt und Inklusion **in geeigneter Weise** zu berücksichtigen;

- Bei der **Projektantragstellung** sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
Sowohl in Bezug auf die Zusammensetzung des Projektkonsortiums (Ausgewogenheit der Geschlechter und Berücksichtigung relevanter Diversitätsaspekte) als auch auf inhaltlicher Ebene des Projekts ist eine vielfältige und inklusive Herangehensweise erforderlich. Projekte, die in ASP 2 und ASP 3 einreichen, sollten so konkret wie möglich analysieren oder zumindest einschätzen, welche Bevölkerungsgruppen vom Projekt profitieren und dies bei der Antragstellung beschreiben. Zudem ist darzulegen, welche Akteur:innen für das Projekt relevant sind, wann und wie diese im Projekt eingebunden werden und welche Maßnahmen zur Sicherstellung der Inklusion aller Bevölkerungsgruppen gesetzt werden.
- Bei der **Projektdurchführung** sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
Bevölkerungsgruppen, die in Bezug auf Klima und Energie besonders vulnerabel sind (v.a. Haushalte mit niedrigem Einkommen und von Energiearmut betroffene Personen, Senior:innen, Kinder, Personen mit chronischen Erkrankungen, Menschen mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende, Frauen¹⁰), sollten bevorzugt in den Prozess miteinbezogen werden.
Projekteinreichungen, die vulnerable Gruppen und soziale Aspekte technologischer Transformation behandeln, sind besonders erwünscht.
Weiters sollen relevante Akteur:innen (Kommunen, Bauträger:innen, Investor:innen, Infrastrukturbetreiber:innen, Behörden, Entscheidungsträger:innen etc.) bereits in der Anfangsphase von Projekten eingebunden und soziale, ökologische und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden. Neben der Einbindung der relevanten Akteur:innen und Expert:innen sind auch die Betroffenen (Verbraucher:innen, lokale betroffene Bevölkerung, Vermieter:innen/Mieter:innen und/oder deren Interessensgruppen) miteinzubeziehen.
- Bei der **Kommunikation, Dissemination und Mobilisierung von Akteur:innen** sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
Es sollen Maßnahmen geplant werden, die die Inklusion aller Bevölkerungsgruppen fördern (z. B. mehrsprachige Diskussionsveranstaltungen, Informationen in einfacher Sprache und in mehreren Sprachen, Kooperation mit Multiplikator:innen von unterrepräsentierten Zielgruppen) – entweder direkt oder über Interessensvertretungen.

Die **Fachjury** wird hinsichtlich der **Relevanz** des Themas *Gender und Diversity* gebrieft und wird auf die Berücksichtigung der genannten Aspekte besonderes Augenmerk legen.

¹⁰ Frauen sind nicht an sich verwundbarer als Männer, sie sind das jedoch durch strukturelle Benachteiligungen. Sie sind beispielsweise häufiger armuts- und ausgrenzungsgefährdet und häufiger alleinerziehend. Sie reagieren oft sensitiver als Männer auf Hitzestress, dies betrifft insbesondere schwangere Frauen sowie ältere Frauen, die häufiger allein leben. Erläuterungen zu den vulnerablen Gruppen sind in der „Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel – Teil 1 Kontext (2024)“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie angeführt.

4.0 Monitoring und Wirkungsanalyse

Ein **begleitendes Monitoring** und eine **Wirkungsanalyse** der geförderten Projekte sind wesentliche Bestandteile der Initiative *Leuchttürme der Wärmewende*. Sie dienen der **Qualitätssicherung** sowie der **Evaluierung der Wirksamkeit** der Projekte und unterstützen den Klima- und Energiefonds bei der **Steuerung und Weiterentwicklung** der Initiative. Die Methoden, die im Rahmen der [FTI-Initiative Vorzeigeregion Energie](#) sowie der [FTI-Initiative Transformation der Industrie](#) entwickelt wurden, kommen auch in der gegenständlichen Initiative zur Anwendung, werden kontinuierlich weiterentwickelt und den Bedarfen der unterschiedlichen Projekte und Themen angepasst.

Das in der gegenständlichen Ausschreibung gesuchte **Innovationslabor** wird die für das Monitoring und die Wirkungsanalyse der Projekte der Initiative *Leuchttürme der Wärmewende* **verantwortliche Stelle** sein. Die Zusammenarbeit mit dem Innovationslabor in Rahmen des Monitorings und der Wirkungsanalyse ist dementsprechend ein erforderlicher Projektbestandteil der geförderten Projekte.

Das Innovationslabor wird die Initiative *Leuchttürme der Wärmewende* mit **erprobten Monitoring-Systemen** bei der techno-ökonomischen Wirkungsfolgenabschätzung der entwickelten technologischen und nicht technologischen Lösungen begleiten. Hierbei werden **Key Performance Indicators** (KPIs) entlang der drei Dimensionen **Klima, Makroökonomie und Resilienz** erfasst. Das Monitoring des Outputs der Projekte wird über eine zentrale Erhebung durch das Innovationslabor erfolgen. Dabei sollen beispielsweise Disseminations- und Vernetzungsaktivitäten, Innovationskraft, Verwertung und Replizierbarkeit sowie weitere impactrelevante Aspekte erfasst, analysiert und aufbereitet werden. Eine geeignete Vorgehensweise für Monitoring und Wirkungsanalyse ist im Zuge der Antragstellung für das Innovationslabor (ASP 1, siehe Kapitel 3.1) darzustellen. Die Teilnahme am Monitoring erfolgt zusätzlich zu den im Rahmen der Instrumentenleitfäden definierten Berichtspflichten gegenüber den Abwicklungsagenturen FFG und KPC; die Zusammenarbeit zwischen dem Innovationslabor und den geförderten Projekten hinsichtlich **Reporting und Ergebnisverwertung** wird in einem eigenen Dokument geregelt, das dem Innovationslabor und allen Projekten zur Verfügung gestellt werden wird.

Das Monitoring erfolgt primär zu Projektstart und -ende. Entsprechende **Personalressourcen** müssen im Projektantrag kalkuliert und vorbehalten werden. Es wird empfohlen, Ressourcen im Ausmaß von etwa 0,5 Personenmonaten pro Jahr vorzusehen, wobei diese je nach Komplexität der Projekte auch höher oder niedriger ausfallen können.

Die Ergebnisse des Monitorings stehen allen Projekten zur Verwertung ihrer Lösungen zur Verfügung.

5.0 Ablauf der Einreichung und Projektauswahl

Sämtliche relevante Dokumente für die Ausschreibung finden Sie unter folgenden Ausschreibungs-Websites:

- Klima- und Energiefonds: www.klimafonds.gv.at/foerderung/leuchttuerme-der-waermewende
- FFG: www.ffg.at/leuchttuerme-waermewende-2024
- KPC: www.umweltfoerderung.at/betriebe/lww

5.1 Schritte zur Einreichung

5.1.1 Verpflichtendes Vorgespräch und Beratung

Für folgende Ausschreibungspunkte ist ein Vorgespräch innerhalb der genannten Termine **verpflichtend**:

- **ASP 1:**
Vorgespräch mit **FFG** verpflichtend.
Die Terminvereinbarung hat bis 30.01.2025 und das Vorgespräch bis 14.02.2025 zu erfolgen.
- **ASP 2:**
Beratungsgespräch mit **FFG** empfohlen.
Das Vorgespräch ist jederzeit möglich.
- **ASP 3 – Modul A1:**
Vorgespräch mit **Grazer Energieagentur** verpflichtend
(siehe [ausgegliedertes Ausschreibungsdokument](#))
- **ASP 3 – Modul A2 und Modul B:**
gemeinsames Vorgespräch mit **KPC und FFG** für innovative integrierte Projekte verpflichtend.
Die Terminvereinbarung hat bis 27.03.2025 und das Vorgespräch bis 04.04.2025 zu erfolgen.

Diese Gespräche dienen dazu, Ihr Projekt dem richtigen Ausschreibungsschwerpunkt bzw. Modul zuzuordnen. Abbildung 3 gibt einen Überblick über den Ablauf von Antragstellungen in ASP 3, Module A2 und B.

PROJEKTE FÜR GROSSVOLUMIGE GEBÄUDE/QUARTIERE



ASP 3, Modul A2: Sanieren und Bauen
und/oder
ASP 3, Modul B: Wärme- und Kälteversorgung

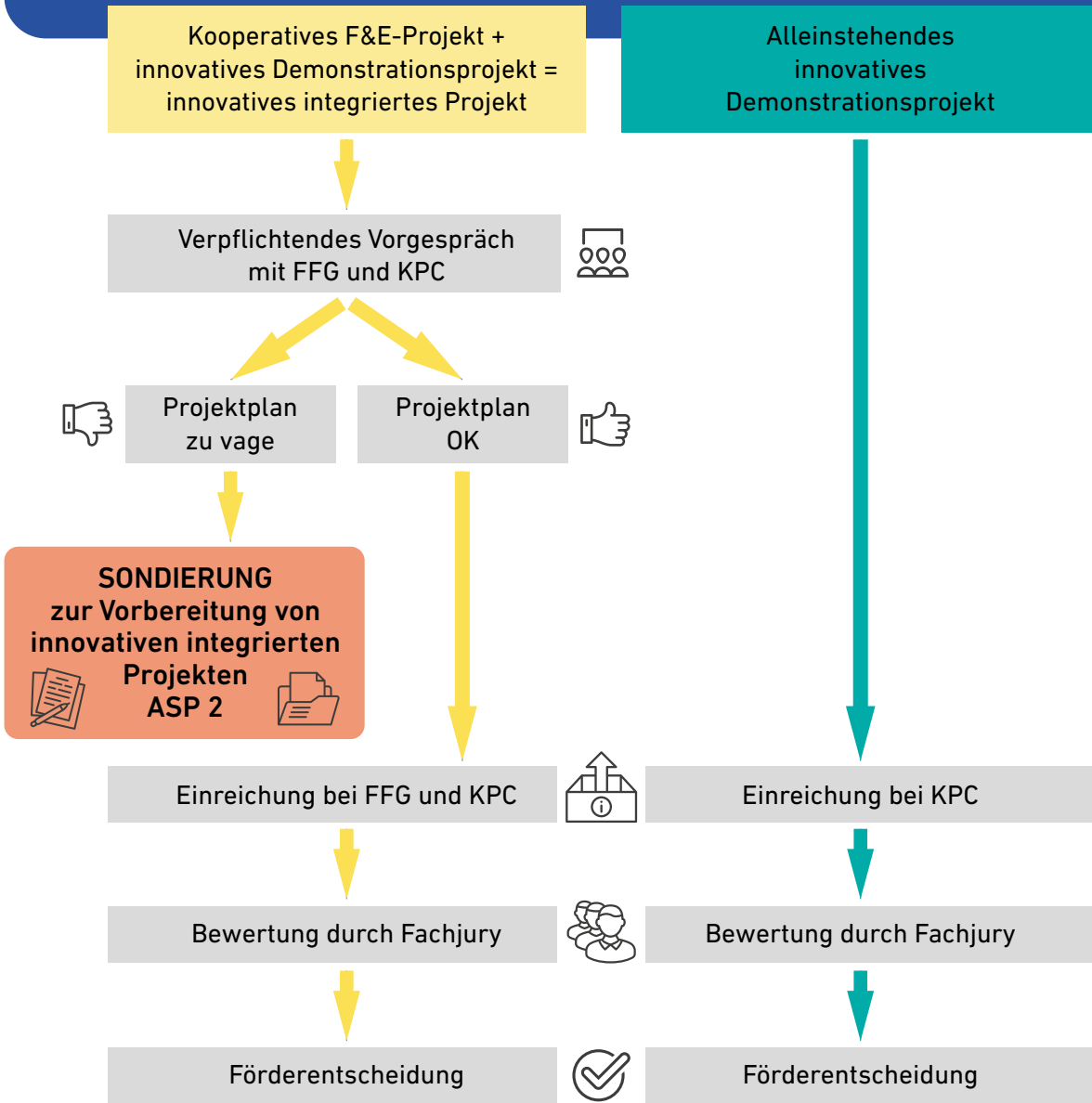


Abbildung 3: Ablauf für Einreichungen in ASP 3, Modul A2 und Modul B

5.1.2 Einreichung bei der FFG

Projekte für folgende Ausschreibungsschwerpunkte müssen bei der FFG eingereicht werden (siehe auch Tabelle 1):

- ASP 1: Innovationslabor
- ASP 2: Sondierung
- ASP 3 – Modul A2 und B: Kooperatives F&E-Projekt

Reichen Sie das Projekt ausschließlich **elektronisch** via [eCall](#) ein.

Die Einreichung beinhaltet folgende **Online-Elemente**, die im [eCall](#) unter folgenden Menüpunkten zu erfassen sind:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Darstellung der Projekthinhalte.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT-Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- **Konsortium** beschreibt die Expertise der einzelnen Konsortiumsmitglieder.
- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien pro Konsortiumsmitglied. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Online-Arbeitsplan angezeigt.

Gegebenenfalls Anlagen zum elektronischen Antrag

Bei innovativen integrierten Projekten müssen die Förderwerber:innen die **technische Projektbeschreibung** des Demonstrations- bzw. Umsetzungsprojekts als Anhang im FFG-eCall als **ergänzende Information** zum F&E-Projektantrag hochladen.

Sämtliche relevante Dokumente für die Ausschreibung finden Sie im **Download Center**:

Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente für Förderungen

Förderungsinstrument bzw. sonstige Information	Verfügbare Ausschreibungsdokumente
Innovationslabor	Instrumentenleitfaden Innovationslabor (v5.0)
Sondierung	Instrumentenleitfaden Sondierung (v5.0)
Kooperative F&E-Projekte	Instrumentenleitfaden Kooperative F&E-Projekte (v5.0) (Experimentelle Entwicklung)
Sonstiges	Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)
Allgemeine Regelungen zu Kosten FFG	Kostenleitfaden (v3.1) (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist für Vereine, Einzelunternehmen und ausländische Unternehmen notwendig. In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten drei Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

5.1.3 Einreichung bei der KPC (ASP 3, Modul A2 und B)

Folgende Einreichmodalitäten gelten für:

- Alleinstehende innovative Demonstrationsprojekte in Modul A2 und Modul B
- Innovative integrierte Projekte in Modul A2 und Modul B

Die **Einreichmodalitäten** für ASP 3 Modul A1 und Modul C sind in den entsprechenden Ausschreibungsdokumenten ([Modul A1](#)) und ([Modul C](#)) ausgeführt.

Folgende **Unterlagen** sind für die Antragstellung fristgerecht und vollständig in **elektronischer Form** erforderlich:

- Vollständig ausgefülltes technisch-wirtschaftliches Datenblatt (gemäß Vorlage)
- Nur für alleinstehende innovative Demonstrationsprojekte: Projektbeschreibung (gemäß Vorlage)
- Energieausweise (siehe Infobox 3 – Energieausweise)
- Pläne
- Zeitplan zur Projektumsetzung
- Datum der erstmaligen Baubewilligung (z. B. Baubewilligung bzw. Bestätigung auf Energieausweis)
- Monatliche Ertragsprognose einer allfälligen PV-Anlage
- Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro
- Alle weiteren technisch relevanten Dokumente

Die **Antragsunterlagen** müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der **Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC)** einlangen.

Die **Demonstrationsprojekte** müssen innerhalb von 36 Monaten ab Aussendung des Förderungsvertrags durch die KPC, fertiggestellt sein, **spätestens aber am 30.06.2031**.

Die **Endabrechnung** muss spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung vollständig der KPC übermittelt werden, jedoch **spätestens bis 31.12.2031**.

Infobox 3 – Energieausweise

Um die Reduktion des Primärenergiebedarfs ohne Wechsel des Energieträgers darstellen zu können, sind folgende Energieausweise zu übermitteln:

- Energieausweis vor der Sanierung,
- Energieausweis vor der Sanierung unter Berücksichtigung des künftigen Wärmesystems jedoch ohne Renovierungsmaßnahmen,
- Energieausweis nach der Sanierung unter Berücksichtigung sämtlicher geplanten Maßnahmen (Gebäudehülle, Wärmeversorgung, PV-Anlagen u. dgl.)

Sind laut [OIB-Richtlinie 6](#) mehrere Energieausweise erforderlich, erfolgt der Nachweis der PEBSK-Reduktion über dem Quotienten der Summe der Primärenergie [kWh/a] mit der Summe der Bruttogrundflächen aller Energieausweise.

Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen u. dgl. (Gebäudekategorie 13 – sonstige Gebäude) sind auf Grundlage der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kat. 4–12 nach [OIB-Richtlinie 6/19](#)) zu ermitteln. Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) ist nach Aufforderung vorzulegen.

5.1.4 Zusätzliche Informationen zur Einreichung innovativer integrierter Projekte (ASP 3, Modul A2 und B)

Innovative integrierte Projekte bestehen aus einem kooperativen F&E-Projekt (abgewickelt durch die FFG) und einem oder mehreren innovativen Demonstrationsprojekten (abgewickelt durch die KPC).

Die Einreichung der Antragsunterlagen für innovative integrierte Projekte erfolgt elektronisch parallel bei der FFG (siehe Abschnitt 5.1.2) und bei der KPC (siehe Abschnitt 5.1.3). Das **technische Datenblatt** des Demonstrationsprojekts, das bei der KPC eingereicht wird, ist zusätzlich als verpflichtender Anhang via eCall bei der FFG hochzuladen.

Kooperative F&E-Projekte und Demonstrationsprojekte können **gleichzeitig, aber auch zeitlich versetzt starten**.

Der **Beginn** des Demonstrationsprojekts muss spätestens **bis 31.03.2028** erfolgen, der **Abschluss** spätestens mit **30.06.2031**.

5.2 Projektauswahl

Es werden alle Projekte (ausgenommen Einreichungen in den Modulen A1 und C) durch eine **Fachjury** begutachtet, bewertet und dementsprechend gereiht.

Die Projektauswahl im Modul A1 wird im Ausschreibungsdokument „[Sanierung für betriebliche und kommunale Einzelprojekte](#)“ gesondert beschrieben (keine Fachjury). Die Auswahl der Projekte im Modul C erfolgt über ein kompetitives Auswahlverfahren ([Ausschreibungsdokument Modul C](#), ebenfalls keine Fachjury).

5.2.1 FFG-Projektauswahl (Innovationslabor und Sondierungen)

Eine Fachjury wird bei ASP 1 – Dach der Leuchttürme der Wärmewende und ASP 2 – Vorbereitung von innovativen integrierten Projekten nach den FFG-Instrumentenleitfäden „Innovationslabor“ und „Sondierung“ durchgeführt. Diese Fachjury wird von der FFG organisiert und moderiert. Die **Reihung** der Anträge erfolgt durch die Fachjury, die auf Basis der Bewertungskriterien gemäß den FFG-Instrumentenleitfäden ihre Bewertung vornimmt.

5.2.2 KPC-Projektauswahl (für alleinstehende innovative Demonstrationsprojekte in Modul A2 und Modul B)

Die eingelangten Anträge werden einer **Formalprüfung** sowie einer Prüfung des **Umwelteffekts** und der **investiven Kostenschätzung** durch die KPC unterzogen.

Erfüllen die Anträge die formalen Anforderungen, werden sie von einer **Fachjury** anhand der unten gelisteten Kriterien bewertet und gereiht.

Auf Grundlage der Projektreihung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die **Förderungsscheidung**. Die Förderwerber:innen werden schriftlich von der KPC verständigt.

Anträge, welche die festgelegten formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden dem Präsidium des Klima- und Energiefonds durch die KPC zur **Ablehnung** vorgeschlagen.

Für die **Reihung** ausschlaggebend sind folgende **Kriterien**:

- **Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Initiative**
 - Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Ausschreibungsziele,
 - Additionalität (beschleunigte, qualitätsvollere und innovativere Umsetzung von Maßnahmen durch Förderung),
 - Zu erwartende Einsparungseffekte (CO₂, Heizwärmebedarf, Strom usw.)

- **Qualität des Antrags**
 - Methodischer Ansatz
 - Technische Qualität
 - Arbeitsplan
 - Angemessenheit der Kosten und Wirtschaftlichkeit
 - Fachliche Expertise
 - Risikobewertung
- **Innovationsgehalt und Multiplizierbarkeit**
 - Innovationsgehalt des Projekts (siehe ANHANG D)
 - Ökonomisches Potenzial und technische Multiplizierbarkeit

5.2.3 Gemeinsame Projektauswahl der FFG und KPC für innovative integrierte Projekte

Für innovative integrierte Projekte (d. h. Kooperative Projekte der Experimentellen Entwicklung [FFG] kombiniert mit Demonstrationsprojekten [KPC]) wird eine **gemeinsame Fachjury** durchgeführt.

Die jeweilige Formalprüfung erfolgt separat: Die FFG ist zuständig für die formale Bewertung des F&E-Projekts. Die KPC ist zuständig für die formale Bewertung des Pilot- und Demonstrationsprojekts und prüft den Umwelteffekt und die investive Kostenschätzung des Projekts.

6.0 Rechtliche Aspekte

6.1 Datenschutz und Vertraulichkeit

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe Expert:innen, welche die Projekte beurteilen.

Personenbezogene Daten werden nach Art. 6 ff DSGVO (EU) 2016/679 verarbeitet

1. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen FFG, KPC und Klima- und Energiefonds unterliegen (Art. 6 Abs 1 lit c DSGVO);
2. soweit keine rechtliche Verpflichtung besteht, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der FFG, der KPC und des Klima- und Energiefonds (Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO), nämlich dem Abschluss und der Abwicklung des Fördervertrags sowie zu Kontrollzwecken.

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofs, dem Bundesministerium für Finanzen und der EU übermittelt oder offengelegt werden müssen. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung dieser Initiative betrauten Personen sowie dem Eigentümer der Initiative zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Bei von der KPC geförderten Projekten gilt zusätzlich:

Bei einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich die KPC gemäß § 12 Abs 2 Z 10 Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projekts nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich. Details zur Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

6.2 Förderungsentscheidung und Rechtsgrundlagen

Das Präsidium des Klima- und Energiefonds trifft die **Förderungsentscheidung** auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Budgets für die Initiative.

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen ([FFG-Challenge-Richtlinie](#) 2024 – 2026).

Die Förderungen für Demonstrationsanlagen werden gemäß den nachfolgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 38a, 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S.1
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
- Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI-EN-FondsG) StF: BGBl. I Nr. 40/2007, i. d. g. F.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf der [KMU-Seite der FFG](#) oder im Informationsblatt „Zielgruppen“ der KPC: [Infoblatt Zielgruppe](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Unterliegt der:die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter:innen vorzulegen sind.

Details zur Endabrechnung sowie die notwendigen Dokumente finden Sie in Ihrem Fördervertrag sowie auf der Homepage der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH – www.umweltfoerderung.at.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, mittels „Nachantrag“ bekannt gegeben werden.

Kostenänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum **Nachweis der Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen.

6.3 Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber:innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, der Förderungsquote, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts und eine Kurzbeschreibung zu veröffentlichen, um dem berechtigten Interesse des Klima- und Energiefonds zur Sicherstellung von Transparenz im Förderwesen zu entsprechen (Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO).

6.4 Open-Access-Publikationen

Entsprechend den allgemeinen Zielen und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in § 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes, und der speziellen Charakteristik dieser Initiative, welche besonders auch auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, und der Empfehlung der Europäischen Kommission (2012/417/EU) zu Open Access entsprechend werden bei dieser Ausschreibung die geförderten Projekte und deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Davon ausgenommen sind vertrauliche Inhalte (z. B. im Zusammenhang mit Patentanmeldungen). Der:die Fördernehmer:in ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die zur Veröffentlichung an den Klima- und Energiefonds übermittelten Berichte keinerlei sensible Daten (Art. 9 DSGVO) oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO) enthalten.

Außerdem ist der:die Fördernehmer:in verpflichtet, sicherzustellen, dass alle sonstigen Zustimmungen und Genehmigungen Dritter eingeholt sind (insbesondere Bildrechte), die für eine Zulässigkeit der Veröffentlichung durch den Klima- und Energiefonds erforderlich sind, und den Klima- und Energiefonds diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Da ein wesentlicher Förderzweck dieser Initiative die Dissemination der Projektergebnisse ist, veröffentlicht der Klima- und Energiefonds diese Projektergebnisse und Projektinformationen, um seinem berechtigten Interesse an Transparenz im Förderwesen sowie der Erfüllung der Ziele des Klima- und Energiefonds (§ 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes) zu entsprechen (Art. 6 Abs 1 lit. f DSGVO).

Um die Wirkung der Initiative zu erhöhen, sind die Sichtbarkeit und leichte Verfügbarkeit der innovativen Ergebnisse ein wichtiges Anliegen. Daher werden nach dem Open-Access-Prinzip möglichst alle Projektergebnisse dieser Initiative vom Klima- und Energiefonds publiziert und elektronisch auf den Websites www.klimafonds.gv.at zugänglich gemacht.

Um die Projektergebnisse gut und verständlich aufzubereiten, werden Hinweise für die Öffentlichkeitsarbeit zu Projekten, die im Rahmen der Initiative Leuchttürme der Wärmewende gefördert und durchgeführt werden, in einem „[Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit](#)“ zur Verfügung gestellt. Dieser Leitfaden ist gleichermaßen Vertragsbestandteil.

7.0 Weitere Informationen

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

7.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG-Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner:innen besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellenden im eCall-System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG-Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall-System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

7.2 Service BMK Open4Innovation

Darüber hinaus bietet die Plattform [open4innovation](#) des BMK eine Wissensbasis für Unternehmen, Forschende etc. (Community Support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten usw.).

7.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre [„Guidelines on FAIR Data Management“](#) Hilfestellung an.

Ein Datenmanagementplan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden,
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird,
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden,
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“).

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data-Webseite](#)).

7.4 Weitere Förderungsmöglichkeiten

7.4.1 Forschungsförderung

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Programmen. Die FFG-Ansprechpersonen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Das Förderservice der FFG ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG.

Kontakt: FFG Förderservice, T +43 (0)57755-0, E-Mail: foerderservice@ffg.at

Web: www.ffg.at/foerderservice

7.4.2 Umweltförderung

Sämtliche Fördermöglichkeiten sind auf der [KPC Website zu Umweltförderung](#) abrufbar.

Geeignete Investitionsvorhaben können direkt im jeweiligen Förderungsbereich beantragt werden. Für Rückfragen stehen die jeweiligen Fachteams zur Verfügung.

7.4.3 Förderungen des Klima- und Energiefonds

Weitere Förderungen zur Unterstützung bei der Umsetzung konkreter Projekte gibt es beim [Klima- und Energiefonds](#).

7.4.4 Ergänzende Förder- und Finanzierungsmittel

Die Antragsteller:innen sollen – auch im eigenen Interesse – prüfen, inwieweit im Umfeld des beabsichtigten Vorhabens zur Initiative Leuchttürme der Wärmewende ergänzende Förder- und Finanzierungsmittel (EU, Bund, Länder, Gemeinden) in Anspruch genommen werden können.

Das gilt im besonderen Maße für Infrastrukturkomponenten u.Ä., welche im Rahmen der für diese Ausschreibung relevanten Rechtsgrundlagen nicht förderbar sind.

Die Inanspruchnahme von weiteren Bundesförderungen für gleiche Maßnahmen bzw. Investitionsanteile ist nicht möglich. Eine Kombination mit Landesförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien der Umweltförderung im Inland i. d. g. F. unter Einhaltung der in den beihilferechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Förderhöchstgrenzen möglich.

8.0 ANHÄNGE

8.1 ANHANG A : Technische Anforderungen

8.1.1 Technische Anforderungen für ASP 3, Modul A2

Folgende technische Anforderungen sind als Mindeststandard zu sehen. In gut begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei unverhältnismäßigem Umbau oder Denkmalschutz) entscheidet die Fachjury, ob eine Abweichung von den technischen Anforderungen plausibel und zulässig ist.

- Die **Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes** – gemessen am gesamten Primärenergiebedarf (PEBSK kWh/m²a) ohne allfälligen gleichzeitigen Wechsel des Energieträgers – muss zu einer Verbesserung um zumindest 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führen (siehe Infobox 3 Energieausweise).
- Mit der thermischen Sanierung müssen die folgenden Anforderungen für den **Heizwärmebedarf (HWB_{Ref,RK})** gemäß [OIB-Richtlinie 6](#), Stand 2019 (unabhängig ob Wohngebäude oder Nichtwohngebäude), erzielt werden:
 - **Für Sanierungen:**
 - > max. 44 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$ bzw.
 - > max. 28 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
 - **Für Neu- und Zubauten (> 250 m³):**
 - > max. 34 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$ bzw.
 - > max. 20 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$

Bei einem A/V-Verhältnis $< 0,8$ bzw. $> 0,2$ gelten die Werte der Tabelle „[HWB-Grenzwerte](#)“.

Neu- und Zubauten < 250 m² können der Sanierung zugerechnet werden. Es gelten die Zonierungsregeln der [OIB-Richtlinie 6](#).

Die alternative Mindestanforderung für **Sanierung im Denkmalschutz** ist bei einer Reduktion des Bestandwertes um mindestens 25 % erfüllt.

8.1.2 Technische Anforderungen für ASP 3, Modul B

Wenn der Antrag eine thermische Gebäudesanierung inkludiert (kombinierte Einreichung von Modul A2 und Modul B), gelten die technischen Anforderungen aus Modul A2, siehe 8.1.1.

Wenn der Antrag nur die Umstellung der Wärme- und Kälteversorgung umfasst (Einreichung in Modul B), gilt, dass bei bestehenden Anlagen die Gesamteffizienzsteigerung aller Sektoren um mindestens 10 % nachzuweisen ist.

Bei Maßnahmen, die den Einsatz von Kraftwärmemaschinen umfassen, ist nachzuweisen, dass die Bereitstellung der elektrischen Antriebsenergie vollständig aus erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen stammt.¹¹

¹¹ Vor Auszahlung der Förderung ist der Nachweis über den Einsatz von ausschließlich Ökostrom auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:

- Stromliefervertrag mit einem der Energieversorgungsunternehmen, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden, oder
- Formular „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist.

Wird der Strom hauptsächlich in einer eigenen Anlage (zum Beispiel PV-Anlage) produziert:

Nachweis über die Errichtung der Anlage (Rechnung); mit dieser Anlage muss der bilanzielle Jahresstrombedarf (kWh/a) der Anlage abgedeckt werden können.

8.2 ANHANG B: Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen in Modul A2

8.2.1 Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärme- und Kühlbedarfs (Modul A2 Sanieren und Bauen von großvolumigen Gebäuden und Quartieren):

- Thermische Sanierung der Außenhülle
- Fassaden- und Dachbegrünung
- Außenliegende Verschattungen

8.2.2 Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Ressourcenschonung (Modul A2):

- Energieverbrauchsmonitoringsystem, Messequipment (Messfühler, Data-Logger und Software etc.) inkl. Installation
- Energiemanagement des Quartiers
- Beleuchtungsoptimierung (z.B. Umstellung auf LED-Systeme)
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik
- Umstellung auf Niedertemperatur (Wärmeabgabe); max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) von 55 °C
- PV-Anlagen
- Baumaßnahmen zur Optimierung des Blau- und Grauwassermanagements (ausgenommen Kanalanchluss und dergleichen)

8.3 ANHANG C: Beispiele für mögliche förderungsfähige Technologien/ Maßnahmen in Modul B

Beispiele für mögliche förderfähige Technologien/ Maßnahmen für Modul B: Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden/Quartieren:

- Gebäude bzw. Quartiere mit zentraler Wärme- und Kälteversorgung (Fernwärmeanschluss): Wärmeeinspeiser (Prosumer), Rücklaufnutzung
- Gebäude bzw. Quartiere mit dezentraler Wärme- und Kälteversorgung: Kombination aus Nutzung neuer marktreifer, aber noch nicht etablierter Technologien sowie marktüblichen Technologien
- Gebäude bzw. Quartiere mit dezentraler Wärme- und Kälteversorgung mit etablierten Technologien: Wärmeerzeuger (Wärmepumpe), Kälteerzeuger, z. B. Free Cooling
- Gebäude bzw. Quartiere mit sowohl dezentraler als auch zentraler Wärme- und Kälteversorgung: Konzept für Grundlast- und Spitzenlastabdeckung
- Gebäude bzw. Quartiere mit Heiz- und Kälteversorgung unabhängig von der erneuerbaren Erzeugungsanlage: saisonale Wärme- und Kältespeicher, notwendige Umbauten bzw. Optimierungen der Heiz- und Kältezentrale als Teil des Gesamtkonzepts (hydraulische Optimierungen, Umwälzpumpen etc.)
- Bau und Umbau von Wärme- bzw. Kälteleitungsleitungen zwischen räumlich nicht verbundenen Quartieren oder Gebäuden: Maßnahmen zur Verbesserung der Temperaturspreizung, Minimierung von Netzverlusten
- Austausch der bestehenden Wärme- und Kälteerzeugungsanlage, wenn dies energetisch sinnvoll ist: Free Cooling statt Kompressionskältemaschine
- Energetische Optimierung von Lüftungsanlagen, wenn diese als Raumheizung genutzt werden und die Standards der [OIB-Richtlinie 6](#) deutlich übertreffen
- Umstellung des Heizmediums von Luft auf Wasser
- Sektorkopplung: jegliche energetisch sinnvolle Kombination aus den Sektoren ist möglich.
- Abwärmennutzung: z. B. Asphaltkollektoren, Trinkwasser- bzw. Grauwasserwärmerückgewinnung, geothermische Abwärme, Kühlungsabwärme, integriert in ein Gesamtkonzept zur Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes bzw. Quartiers
- Intelligente Steuerung des Energieverbrauchs: bedarfsgerechtes Heizen, Stromnutzung unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfrageseite, Teilnahme an Märkten
- Digitalisierung: Lösungen für Kopplung verschiedener Sektoren, Entwicklung von Plattformen für Wärmege-meinschaften
- Überwindung nicht technologischer Barrieren und Entwicklung neuer Geschäftsmodelle

8.4 ANHANG D: Mögliche Innovationsmaßnahmen

Die folgende Aufzählung **möglicher Innovationsmaßnahmen** dient als Orientierung. Ebenso können innovative Maßnahmen, die nicht in dieser Liste enthalten sind, umgesetzt werden. Sowohl gelistete als auch nicht gelistete Maßnahmen werden von der Fachjury hinsichtlich ihres Innovationsgehalts bewertet.

Es sollten unter Berücksichtigung des Projektinhalts möglichst viele der genannten innovativen Maßnahmen adressiert werden.

- Prüfung der Möglichkeit des Erreichens des klimaaktiv Gold Standards. Wenn möglich, wird die Planungsdeklaration vorgelegt.
- Kreislauffähigkeit und Rückbaukonzept (laut [klimaaktiv-Kriterienkatalog](#))
- Ressourcenschonung/Ressourceneffizienz
- Energieflexibilität (laut [klimaaktiv-Kriterienkatalog](#))
- Kriterien des [New European Bauhaus](#)
- Blau- und Grauwassermanagement
- Maßnahmen gegen urbane Überhitzung, Vermeidung von Hitzeinseln in den Quartieren
- Mobilitäts- und Verkehrskonzept
- Energiemanagement des Quartiers
- Innovatives Konzept zur Wärme- und Kälteversorgung
- Einsatz verschiedener Technologien
- Sektorkopplungskonzept (mindestens drei gekoppelte Sektoren)
- Innovative Nutzung marktreifer, aber wenig eingesetzter Technologien
- Innovative Abwärmenutzung
- Innovative bedarfsgerechte Steuerung des Energieverbrauchs und systemdienliche Nachfrage
- Digitalisierungslösungen
- Innovative Berücksichtigung nicht technologischer Aspekte: z. B. Überwindung Eigentümer-Mieter-Barriere, Finanzierung, organisatorischer Hindernisse etc.
- Bei Möglichkeit eines Fernwärmeanschlusses: Integration desselben in das Energieversorgungskonzept
- Für Umstellungen einer bestehenden dezentralen Wärme- und Kälteversorgungsanlage: innovative Ansätze zur Realisierung niedrigerer Systemtemperaturen gegenüber dem IST-Zustand, Nutzung der Umgebungswärme

Die im Projektantrag vorgeschlagenen Maßnahmen müssen innerhalb der Projektlaufzeit bearbeitet werden. Deren Umsetzung ist der Abwicklungsstelle nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Endabrechnung, mittels der zur Verfügung gestellten Berichtsformulare (publizierbarer Bericht) nachzuweisen. Sollten im Antrag vorgeschlagene Maßnahmen nicht durchgeführt werden, ist dies im Zuge der Berichtslegung nachvollziehbar zu begründen.

8.5 ANHANG E: Nicht förderungsfähige Maßnahmen der KPC

Folgende Maßnahmen, Leistungen, Anlagen und Anlagenteile sind von der Förderung der KPC **ausgeschlossen**. Das gilt sowohl für innovative integrierte Projekte als auch alleinstehende Umsetzungsprojekte:

- Personaleigenleistungen der förderwerbenden Unternehmen
- Sanierungsmaßnahmen in nicht konditionierten Gebäudeteilen
- Trockenlegungsarbeiten
- Betriebsnotwendige Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absaug- und Lüftungsanlagen
- Wärmerückgewinnungen bei raumluftechnischen Zu- und Abluftanlagen (Neubau oder Erneuerung) für konditionierte Gebäude, wenn diese laut [OIB-Richtlinie 6](#) („Energieeinsparung und Wärmeschutz“ i. d. g. F.) vorgeschrieben sind
- Bürogeräte, Rechenzentren oder andere Informationstechnologie, die nicht der Optimierung industrieller Prozesse dienen
- Bei Free Cooling: Quellenerschließung (z. B. Brunnen, Tiefenbohrung) und weitere Anlagenteile, welche auch für eine andere Nutzung (z. B. Wärmequelle für Wärmepumpe) vorgesehen sind
- Neuanlagen, Kapazitätsausweitungen und Maßnahmen, zu denen eine behördliche, gesetzliche oder sonstige Verpflichtung besteht
- CO₂-Einsparungen, die durch den Wechsel von einem Strommix zu reinem Ökostrom begründet sind
- Kosten für Dienstleistungen oder Investitionen, die bereits im Rahmen von anderen Förderprogrammen geltend gemacht wurden
- Einzelmaßnahmen zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden oder Quartieren
- Maßnahmen zur Anschaffung, Modernisierung oder Verlängerung der Laufzeit von Energieanlagen mit fossilen Energieträgern
- Förderungen, die den Kauf und Verkauf von Wärme und Kälte anreizen
- Wärmeverteilung in Gebäuden und Quartieren; Ausnahme: Wärme- bzw. Kälteverteilung zwischen räumlich nicht verbundenen Quartieren oder Gebäuden
- Dezentrale und zentrale Wärme- und Kälteprojekte in Gebieten, in denen ein Anschluss an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Fernwärmenetz zwar möglich ist, dieser aber nicht berücksichtigt wird; Ausnahme: Es kann technisch-wirtschaftlich glaubhaft begründet werden, dass eine andere Technologie bevorzugt wird.

Ausgeschlossen von der Förderung sind weiters Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen kleiner als 100.000 Euro, einer wirtschaftlichen Amortisationszeit kleiner als drei Jahre sowie Maßnahmen, welche außerhalb Österreichs umgesetzt werden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:

DIⁱⁿ Julia Bina, MSc

Programmabwicklung:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbh (FFG)

1090 Wien, Sensengasse 1

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

1090 Wien, Türkenstraße 9

Grafische Bearbeitung:

Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:

Cover: Lukas Schaller

Rückseite: stock.adobe.com

Herstellungsort:

Wien, November 2024

